



Bericht

der Landesregierung

**Auswirkungen des 11. und 12. Änderungsgesetzes zum Atomgesetz
auf Schleswig-Holstein**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/969 vom 27.10.2010

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

A. Berichtsauftrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen hat mit Antrag vom 27.10.2010 (LT-Drucks. 17/969) dem schleswig-holsteinischen Landtag den nachfolgenden Beschlussantrag zugeleitet:

„Der schleswig-holsteinische Landtag bittet die Landesregierung um einen schriftlichen Bericht in der 12.Tagung des Landtages zu den Auswirkungen des vom Bundestag beschlossenen 11. und 12. Änderungsgesetzes zum Atomgesetz auf Schleswig-Holstein. In dem Bericht soll insbesondere auf die folgende Eckpunkte eingegangen werden:

1. Definiert das neue AtG bei der geplanten Laufzeitverlängerung für die drei schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke einen neuer Stand der Technik für die Sicherheit bezüglich des Schutzes gegen Terrorangriffe, insbesondere Einwirkung von außen, des Schutzes gegen Flugzeugabstürze oder des Schutzes sicherheitsrelevanter wichtiger Anlagentechnik der AKWs?
2. Kann die Atomaufsicht sicherheitstechnische Ertüchtigungsmaßnahmen ohne neue rechtliche Grundlage gegenüber den Betreibern der AKWs durchsetzen?
3. Werden neue Sicherheitskriterien bei Altanlagen, wie bei den Siedewasserreaktoren der Baureihe 69 (SWR-69 konzipiert 1969) Brunsbüttel und Krümmel, einheitlich vorgeschrieben oder wird es jeweils Einzelfalllösungen geben?
4. Ist die vorhandene Personalausstattung bei der Atomaufsicht und im Bereich der Bautechnik im Innenministerium ausreichend, um die zusätzlichen Aufgaben durch eine Laufzeitverlängerung bei AKWs bewältigen zu können?
5. Gibt es in den o.g. Arbeitsbereichen schon jetzt Arbeitsstaus? Wenn ja, mit welchen Maßnahmen sollen diese Arbeitsstaus abgearbeitet werden?
6. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die angekündigten Verfassungsklagen der schleswig-holsteinischen Stadtwerke gegen die Laufzeitverlängerung der

Atomkraftwerke? Gibt es Erkenntnisse über den Stopp geplanter Investitionen der Stadtwerke in erneuerbarer Energien oder in andere Kraftwerke?

7. Sind der Landesregierung die Rechtsgutachten zur Zustimmungsbedürftigkeit der Änderungsgesetze zum Atomgesetz z.B. von Prof. Dr. Alexander Rossnagel bekannt und wie werden diese Gutachten von der Landesregierung beurteilt?

8. Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Zustimmungsbedürftigkeit des elften und zwölften Änderungsgesetzes zum Atomgesetz im Bundesrat?

9. Wird die Landesregierung in der Bundesratssitzung am 26.11.2010 für die Anrufung des Vermittlungsausschusses votieren, da beide Novellen als Einspruchsgesetze formuliert sind?“

B. Bericht der Landesregierung

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2010 mit der hierzu erforderlichen Mehrheit ein 11. und 12. Atomrechtsänderungsgesetz beschlossen. Danach erhalten alle 17 deutschen in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke eine Laufzeitverlängerung. Dabei werden die Laufzeitverlängerungen nach 2 Gruppen gestaffelt:

- Die 7 bis 1980 gebauten und in Betrieb gegangenen Kernkraftwerke (Brunsbüttel, Neckarwestheim 1, Isar 1, Biblis A und Biblis B, Philippsburg 1 und Unterweser) erhalten eine Laufzeitverlängerung von 8 Jahren.
- Die 10 Kernkraftwerke, die danach ihren Leistungsbetrieb aufgenommen haben, erhalten eine Laufzeitverlängerung von 14 Jahren.

In der Zielsetzung des 11. Atomrechtsänderungsgesetzes wird dazu ausgeführt, dass damit die Laufzeit der 17 Kernkraftwerke in Deutschland durchschnittlich um 12 Jahre verlängert werde.

Rechtstechnisch ist die Laufzeitverlängerung in dem 11. Atomrechtsänderungsgesetz so ausgestaltet, dass den Kernkraftwerksbetreibern über die im Jahre 2000 im Atomkonsens vereinbarten und mit der Atomgesetznovelle 2002 gesetzlich festgelegten

Elektrizitätsmengenerzeugungsrechte hinaus zusätzliche Strommengenkontingente eingeräumt und gesetzlich festgeschrieben werden, die nach Ausschöpfung der aktuell noch verbleibenden Stromproduktionsrechte einen Leistungsbetrieb für die vorgeannten Verlängerungszeiträume ermöglichen.

Getrennt von diesem 11. Atomrechtsänderungsgesetz sollen mit dem 12. Atomrechtsänderungsgesetz Regelungen einer umzusetzenden EU-Sicherheitsrichtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Unabhängig davon finden sich dort Regelungen im Zusammenhang mit der Nachrüstung von Kernkraftwerken sowie Regelungen im Zusammenhang mit der Enteignung bei der Endlagersuche.

Für Schleswig-Holstein hat das Inkrafttreten der vorbezeichneten Änderungsgesetze zur Folge, dass unter Berücksichtigung der nach der Atomgesetznovelle 2002 verbleibenden Reststrommengenkontingente durch die Verlängerung folgende Mindestlaufzeiten im Leistungsbetrieb möglich sind.

- Kernkraftwerk Brunsbüttel 10 Jahre,
 - Kernkraftwerks Krümmel 23 Jahre
- und
- Kernkraftwerk Brokdorf 23 Jahre.

Sowohl das 11. wie auch das 12. Atomrechtsänderungsgesetz sind dem Bundesrat als Einspruchs- und nicht als zustimmungspflichtige Gesetzesvorhaben zugeleitet worden. Die Befassung des Bundesratsplenums ist für den 26. November 2010 vorgesehen.

Dies vorausgeschickt wird zu den mit dem Berichtsantrag aufgeworfenen Fragen nachfolgend von der Landesregierung Stellung genommen.

I. Vorbemerkung

Bereits in der 10. Tagung des schleswig-holsteinischen Landtages im September 2010 hat Minister de Jager in der Aktuellen Stunde zur Thematik der „Auswirkungen der geplanten Laufzeitverlängerungen von Atomkraftwerken auf die Energiepolitik in

Schleswig-Holstein“ für die Landesregierung deutlich erklärt, dass CDU und FDP in Schleswig-Holstein bei der Laufzeitverlängerung unterschiedliche Positionen haben und dies seit langem klar und bekannt ist. Diese gelten unverändert.

II. Zu den Fragen im Einzelnen

Antwort zu Frage 1:

Das 11. und das 12. vom Bundestag verabschiedete Atomrechtsänderungsgesetz enthalten keine gesetzliche Regelung, dass die Inhaber einer Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zur weiteren Vorsorge gegen Risiken verpflichtet sind, innerhalb eines bestimmten Zeitraums nachzuweisen, dass bautechnische Maßnahmen zum Schutz des Reaktorgebäudes vor Flugzeugabstürzen nach Maßgabe im Einzelnen technisch näher auszuführender Spezifikationen in der jeweiligen Anlage verwirklicht sind. In der Gesetzesbegründung zu § 7d des vom Bundestag beschlossenen 12. Atomrechtsänderungsgesetzes findet sich hierzu die Aussage: „Die Maßnahmen nach § 7d können im Ergebnis auch zu einem verbesserten Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter führen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Schutz von Kernkraftwerken vor terroristischen Gefahren dem international Üblichen entspricht und teilweise darüber hinausgeht. Im Zusammenwirken mit staatlichen Maßnahmen wird ein die verfassungsrechtlichen Anforderungen erfüllendes Schutzniveau erreicht.“

Fragen der Anlagensicherheit sind jeweils kraftwerksbezogen im Rahmen der Prüfungen zur Nachrüstungsthematik zu prüfen und beurteilen.

Antwort zu Frage 2:

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass bereits auf der Basis des geltenden Rechts Kernkraftwerksbetreiber zu einer dynamischen Anpassung ihrer Anlagen an aktuelle Entwicklungen und damit zu einer bestmöglichen Schadensvorsorge verpflichtet sind. Kommen sie diesen Verpflichtungen nicht nach, haben die Reaktorsicherheitsbehörden mit der Regelung des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes die

Möglichkeit, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Betreiber mit nachträglichen Auflagen zur Durchführung ihrer Verpflichtungen zu zwingen. Auf Basis dieser Rechtsgrundlage können die Atombehörden selbstverständlich auch im Falle einer Laufzeitverlängerung unter Zugrundelegung des Standes von Wissenschaft und Technik Nachrüstungen und Anpassungen auf hohem Niveau durchsetzen. Einer konstitutiven weiteren Ermächtigung bedarf es deshalb im Grundsatz nicht.

Antwort zu Frage 3:

Auf der Basis des geltenden Rechts wie des gültigen so genannten untergesetzlichen Regelwerks wird die schleswig-holsteinische Atomaufsicht den Dialog mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wie auch mit den Betreibern der schleswig-holsteinischen Kernkraftwerke zu Nachrüstungsmaßnahmen fortsetzen und unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Gegebenheiten die notwendigen Entscheidungen herbeiführen.

Antwort zu Frage 4:

Die Personalausstattung der schleswig-holsteinischen Reaktorsicherheit ist seit dem im Jahre 2002 in Kraft getretenen „Atomausstiegsgesetz“ reduziert worden (von ursprünglich 39 auf heute 33 Arbeitsplätze).

Diese Entwicklung folgte der Erwartung, dass aufgrund der Gesetzeslage mit folgenden endgültigen Stilllegungsterminen zu rechnen war:

Kernkraftwerk Brunsbüttel	2009
Kernkraftwerk Krümmel	2016
Kernkraftwerk Brokdorf	2018

Aufgrund der jetzt vom Bundestag beschlossenen Gesetzeslage ist bei Inkrafttreten dagegen theoretisch – bei Unterstellung einer von Vattenfall für möglich gehaltenen Wiederinbetriebnahme der beiden Anlagen Krümmel und Brunsbüttel im Jahre 2011 - von folgenden endgültigen Stilllegungsterminen auszugehen:

Kernkraftwerk Brunsbüttel	2021
Kernkraftwerk Krümmel	2033
Kernkraftwerk Brokdorf	2033

Im Hinblick darauf ist dem Thema Kompetenzerhalt bei der Atomaufsichtsbehörde und der obersten Bauaufsicht eine besondere Bedeutung beizumessen.

Inwieweit die Personalausstattung einer Reaktorsicherheitsbehörde angepasst werden muss, hängt im Fall der Laufzeitverlängerung auch vom Sanierungs- bzw. Nachrüstbedarf der zu beaufsichtigenden Kernkraftwerke ab.

Antwort zu Frage 5:

Die schleswig-holsteinische Atomaufsicht verfolgt im Interesse eines bestmöglichen Schutzes der Bevölkerung vor den Risiken eines Kernkraftwerksbetriebs ihre Aufgaben mit Stringenz und großem Engagement und stellt sich jeweils den aktuellen Anforderungen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Antwort zu Frage 6:

Der Landesregierung ist keine Ankündigung einer Verfassungsklage der schleswig-holsteinischen Stadtwerke gegen die Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke bekannt.

Die Landesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass mehrere Stadtwerke in Deutschland - darunter aus Schleswig-Holstein die Stadtwerke Flensburg und Lübeck - zusammen mit der Ministerin für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz (SPD), dem Minister für Wirtschaft, Arbeit und Technologie in Thüringen (SPD), dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Thüringen (SPD) und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr in Nordrhein-Westfalen (SPD) am 28. Okt. 2010 in einer Anzeige in der FAZ die von der Bundesregierung geplante Laufzeitverlängerung kritisieren.

Der Landesregierung Schleswig-Holstein liegen keine Erkenntnisse vor, dass Stadtwerke in Schleswig-Holstein aufgrund der geplanten Laufzeitverlängerung Investitionen in Erneuerbare Energien oder in andere Kraftwerke gestoppt hätten.

Antwort zu Frage 7:

Der Landesregierung sind die Rechtsgutachten zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der aktuellen Atomrechtsänderungsgesetze, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, bekannt. Dazu zählt auch das Gutachten Prof. Roßnagels. Innerhalb der Landesregierung werden diese Einzelmeinungen unterschiedlich bewertet.

Antwort zu Frage 8:

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, gibt es zu Fragen der Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken innerhalb der Landesregierung unterschiedliche Auffassungen. Dies gilt auch hinsichtlich der Frage der Zustimmungsbedürftigkeit der aktuellen atomrechtlichen Änderungsgesetze.

Antwort zu Frage 9:

Eine Entscheidung darüber, ob Schleswig-Holstein gegebenenfalls für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen wird, wird die Landesregierung nach Vorlage und unter Berücksichtigung der Empfehlungen aller beteiligten Bundesratsausschüsse in ihrer Kabinettsitzung am 23. November 2010 treffen.